

Nutzungsbedingungen – Stand 07/2020

GemeindeCloud.at

1 Präambel

Bei der „GemeindeCloud.at“ handelt es sich um ein Service der IT-Kommunal GmbH. Dieses beinhaltet die Nutzung einer von IT-Kommunal gehosteten Online-Cloudspeicher-Plattform für die Ablage und sichere Verteilung von Dateien an andere Personen innerhalb und außerhalb der eigenen Organisation sowie für eine Wahrnehmung diverser Collaboration-Aufgaben.

2 Vertragsparteien und Begriffsdefinitionen

Der Nutzungsvertrag wird abgeschlossen zwischen IT-Kommunal GmbH, im Folgenden kurz als "ITK" oder „Betreiber“ bezeichnet, und einer Gemeinde oder einer Organisation im Wirkungskreis oder im Auftrag einer oder mehrerer Gemeinden, im Folgenden auch als „Teilnehmer“ bezeichnet.

Vertragspartei - und damit nutzungsberechtigt - ist nur der Teilnehmer selbst bzw. der Organisation direkt zugehörige Personen. Der Zugriff auf einzelne Dateien und Ordner kann auch Externen mittels Links ermöglicht werden. Diese Personen erlangen jedoch keinen Zugriff auf die anderen Funktionen des Service.

Eigenständige Rechtspersönlichkeiten, auch wenn sie zu 100% dem Teilnehmer zuzuordnen sind, benötigen eine gesonderte Nutzungsvereinbarung.

Service: Das Service von „GemeindeCloud.at“ besteht aus Betrieb und Hosting der Server Infrastruktur samt dem gebuchten Speicherplatz, welcher dem Teilnehmer zugewiesen ist, und dem Zugang für Mitarbeiter*innen des Teilnehmers zum Service.

Nutzer*innen: Nutzer*innen sind Mitarbeiter*innen des Teilnehmers, die das Service „GemeindeCloud.at“ für den Teilnehmer nutzen.

Externe (Nutzer*innen): Externe sind Personen, die nicht unmittelbar der Organisation des Teilnehmers zugeordnet sind.

3 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

Der Vertragsgegenstand des Service „gemeindeCloud.at“ definiert sich wie folgt:

- ITK betreibt mit „gemeindeCloud.at“ einen zentralen Service und ermöglicht den Teilnehmern den Zugang und die Nutzung dieses Service, vorrangig um elektronische Dateien abzulegen und diese anderen Personen in einer sicheren Umgebung zugänglich zu machen.
- ITK betreibt das Service „gemeindecloud.at“ auf modernen, leistungsfähigen Rechneranlagen, welche eine dem Stand der Technik übliche Antwortzeit und Verfügbarkeit ermöglichen.
- ITK sorgt für ein mindestens tägliches Backup der bereitgestellten Applikationen und der Nutzerdaten. Die Backup-Dateien werden in vier wöchentlichen Voll-Backup-Generationen vorgehalten. In der jeweils laufenden Woche werden zusätzlich inkrementelle Backups gemacht. Bei jedem Backup-Vorgang wird die jeweils älteste Generation automatisch gelöscht.
- ITK bedient sich zur Erfüllung ihrer Dienstleistungen Sub-Auftragnehmer.

- Der Teilnehmer erwirbt ein auf die Vertragslaufzeit begrenztes zeitliches Nutzungsrecht an dem Service „gemeindeCloud.at“ der IT-Kommunal und den damit verbundenen Anwendungen.
- Der Teilnehmer erwirbt ein auf die Vertragslaufzeit begrenztes zeitliches Nutzungsrecht für Speicherplatz für den Austausch von Dateien (siehe hierzu Punkt 15.3 - Haftung) im gebuchten Umfang. Dateien mit strafrechtlich relevanten, pornografischen und menschenrechtlich unzulässigen oder verhetzenden Inhalten dürfen nicht auf der Gemeindecloud.at abgelegt werden.
- Der Teilnehmer hat das Recht, seiner Organisation zugehörige Personen im benötigten Ausmaß auf „Fair use“-Basis am Service „gemeindeCloud.at“ als Benutzer*innen anzulegen und diesen die Nutzung im Rahmen der gegenständlichen Nutzungsbedingungen zu ermöglichen.
- Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass als Maßstab für eine „Fair use“-Nutzung ein Verhältnis von 1 GB Speicherplatz je angelegter/m Benutzer*in herangezogen wird.
- Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Nutzung zur Verfügung gestellte Funktionsumfang ist in Anlage ./2 aufgelistet.

IT Kommunal behält sich das Recht vor, einzelne Funktionen oder Module nach einmonatiger Vorankündigung im Modul „Ankündigungen“ der Gemeindecloud.at zu deaktivieren. Das führt nicht zu einem außerordentlichen Kündigungsrecht des Teilnehmers. Hiervon nicht betroffen sind aber jedenfalls die Kernfunktionen „Dateien“, „Kontakte“ und „Kalender“

Die Durchführung von Support, Beratung oder Schulungen für das Service sowie das Bereitstellen neuer oder zusätzlicher Funktionalitäten sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Hierfür sind gegebenenfalls gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

4 Vertragsdauer

Der Nutzungsvertrag wird für 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Verrechnung von Nutzungsentgelten für das Service geschlossen. Testzeiträume fallen somit nicht unter die Vertragsdauer. Ein etwaiger Testzeitraum kann die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Sofern nicht einer der Vertragspartner unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist zum Vertragsende schriftlich und eingeschrieben kündigt (es gilt das Datum des Poststempels), wird der Nutzungsvertrag automatisch um ein weiteres Quartal verlängert.

IT-Kommunal ist berechtigt, das Service aus wichtigen Gründen und nach schriftlicher Ankündigung mit einer Frist von mindestens drei Monaten vollständig einzustellen. Der Vertrag wird hierdurch beendet.

5 Subunternehmer

ITK ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Nutzungsvertrag Subunternehmer hinzu zu ziehen.

ITK schließt erforderliche Vereinbarungen im Sinne des Art. 28 Abs 4 DSGVO mit den Sub-Unternehmern ab, sofern durch die übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten eine datenschutzrechtliche Relevanz gegeben ist. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Unternehmer dieselben Verpflichtungen eingeht, die auch ITK auf Grund dieser Vereinbarung obliegen (siehe auch Punkt 16 dieses Dokuments). Kommt der Sub-Unternehmer seinen Datenschutzpflichten in Bezug auf die Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO nicht nach, so haftet ITK gegenüber dem Teilnehmer für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Unternehmers.

ITK ist befugt, einen oder mehrere der folgenden Unternehmen als Sub-Unternehmer hinzuziehen:

Firma IPAX OG - Internet- und Marketing- Dienstleistungen

Barawitzkagasse 10/2/2/11, 1190 Wien

(Rechenzentrumsdienstleister des ITK)

Bernhard Zangl, Freelance Business Intelligence Consultant & Software Developer, Am Kaisermühlendamm 107/3/340, 1220 Wien

(Auftragnehmer der IT-Kommunal im Bereich IT-Entwicklung und Support)

Änderungen eines Sub-Unternehmers sind unter Einhaltung der eingangs genannten Voraussetzungen für Vereinbarungen mit Sub-Unternehmern zulässig.

6 Rechtsnachfolge

ITK ist berechtigt die Rechte und Pflichten aus dieser Nutzungsvereinbarung auf allfällige Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen.

7 Pflichten des Teilnehmers

7.1 Organisatorische Pflichten

Der Teilnehmer hat mit Unterzeichnung dieser Nutzungsvereinbarung mindestens einen Administrator für das Service und einen technischen Ansprechpartner an das ITK zu melden.

Der Teilnehmer hat seine Nutzer*innen anzuhalten, ihre Nutzerkennung nur in verantwortungsvoller Weise zu gebrauchen und diese vor unberechtigtem Gebrauch zu schützen.

Bei Verdacht auf Missbrauch einer Nutzerkennung, wird der Teilnehmer oder seine Nutzer*innen durch die ITK bis zur Klärung oder Beseitigung des Risikos gesperrt. Der Administrator des Teilnehmers wird darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt und hat an der Aufklärung mitzuwirken. (Siehe auch Punkt 16.3)

7.2 Technische Voraussetzungen

Der Teilnehmer besitzt einen Internetzugang, der den Nutzern den Zugang zum Service „GemeindeCloud.at“ ermöglicht.

7.3 Fachwissen

Die Mitarbeiter*innen des Teilnehmers sind im Umgang mit EDV-Anwendungen im Anwendungsbereich Internet vertraut und verfügen über die entsprechenden Kenntnisse.

8 Speicherplatzfestlegung, Entgelt, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

Das quartalsweise Entgelt besteht aus einem im Nachhinein für ein Kalenderquartal (endet jeweils am letzten Tag des Quartals) zu entrichtenden Nutzungsentgelt, welches im Tarifblatt ausgewiesen ist. Für das erste Vertragsquartal (Vertragsunterfertigung bis zum Ende des Quartals der

Vertragsunterzeichnung) wird das Entgelt aliquot ab dem nächsten Monatsersten verrechnet. Für einen vereinbarten Testzeitraum fällt kein Entgelt an.

Das Nutzungsentgelt richtet sich nach dem vom Teilnehmer gebuchten Speicherkontingent. Dieses kann jederzeit aufgestockt oder reduziert werden.

Die Festlegung (Aufstockung, Reduktion) des Speicherkontingents kann auf zwei verschiedene Arten erfolgen:

1. **Festlegung durch IT-Kommunal**

Der Teilnehmer bucht ein Speicherkontingent lt. Tarifblatt und IT-Kommunal vergibt dieses in Form eines „Gesamtkontingents“ für die Gemeinde. Alle angelegten Benutzer*innen teilen sich dieses Gesamtkontingent. Eine Speicherplatzbegrenzung oder -erhöhung für einzelne Benutzer*innen ist bei dieser Variante nicht möglich. Ein unbeabsichtigtes Überschreiten des zugewiesenen Kontingents ist ebenfalls nicht möglich. Der Teilnehmer kann das Kontingent jederzeit von IT-Kommunal aufstocken oder reduzieren lassen. Veränderungen des gebuchten Kontingents werden jeweils ab der nächsten Quartalsrechnung berücksichtigt.

2. **Festlegung durch den Teilnehmer**

Der Teilnehmer (Administrator*in des Teilnehmers) weist jeder/m Benutzer*in individuell Speicherplatz zu und definiert auf diese Weise selbst das von ihm gebuchte Speicherkontingent – und zwar unabhängig von der initial bestellten Tarifstufe. Zur Verrechnung gelangt der jeweils während eines Quartals allen Benutzer*innen des Teilnehmers maximal zugewiesene Speicherplatz. Wird weniger Speicherplatz benötigt und somit zugewiesen („reduziert“), so kommt im Folgequartal auch das entsprechend niedrigere Nutzungsentgelt zur Verrechnung. Bei dieser Variante kann der Teilnehmer somit selbst seinen Speicherplatz ganz individuell kurz- oder langfristig verwalten.

Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzüge auf das in der Rechnung ausgewiesene Konto unter Angabe der Rechnungsnummer zu überweisen. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Besteht trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist Zahlungsverzug, so ist das ITK berechtigt, die erteilten Zugangskennungen zu sperren. Bei verspäteter Zahlung schuldet der Teilnehmer der ITK Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

Das Entgelt kann von ITK jährlich auf Basis des von der Statistik Austria verlautbarten österreichischen Verbraucherpreisindex angepasst werden. Als Bezugs- und Basisgröße dient die für den Monat Jänner des Jahres des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl.

9 **Änderungen der Entgelte**

Die ITK ist berechtigt jeweils zu Beginn (1. Jänner) eines neuen Kalenderjahres die Nutzungsgebühr anzupassen.

Im Falle einer Änderung des Entgelts wird der Teilnehmer von ITK zumindest 4 Monate vor Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres mit Hinweis auf die Möglichkeit einer fristgerechten Kündigung informiert.

10 **Nutzungsentgelt**

Das Nutzungsentgelt richtet sich nach dem jeweils geltenden Tarifmodell laut Produktblatt.

11 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von ITK mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

12 Zurückbehaltungsverbote

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

13 Informationspflichten

Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen.

Sobald für die ITK Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen könnten, wird sie den Teilnehmer über diese Umstände und allfällige von ihr zu erwägende Maßnahmen benachrichtigen.

14 Verfügbarkeit

Die ITK stellt das Service möglichst unterbrechungsfrei bereit und verschafft dem Teilnehmer und seinen Nutzer*innen einen kontinuierlichen Zugang zu dem Service „GemeindeCloud.at“.

Die ITK behält sich jedoch vor, die Erreichbarkeit ihres Service nach entsprechender Vorankündigung kurzfristig einzuschränken, z. B. um Wartungsarbeiten am System durchzuführen. Die ITK haftet nicht für Schäden, die durch vorübergehende Unterbrechungen der Nutzbarkeit des Service (Down-Zeiten) entstehen. Die ITK verpflichtet sich jedoch die Betriebsbereitschaft so schnell wie möglich wiederherzustellen.

15 Leistungsstörungen

15.1 Gewährleistung

Die ITK gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen zum einvernehmlich vereinbarten Termin dem Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden.

Fehler im zugrundeliegenden System wird die ITK in angemessener Frist beheben oder dem Teilnehmer andere Problemlösungen (Problemumgehungen) anbieten. Der Teilnehmer hat an der Fehlerbehebung, insbesondere durch eine detaillierte Fehlerbeschreibung, mitzuwirken.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit von erfassten Daten, sowie die Übermittlung von Daten übernimmt die ITK keine Gewähr.

Soweit gesetzlich zulässig, sind alle Gewährleistungsverpflichtungen des ITK für Mängel hiermit unter Ausschluss jeder weitergehenden Gewährleistungsverpflichtung abschließend geregelt.

15.2 Freiheit von Rechten Dritter

Wird der Teilnehmer wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung der Leistungen der ITK in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird der

Teilnehmer die ITK unverzüglich informieren. Der Teilnehmer wird der ITK die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

15.3 Haftung

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Die Haftung für Schadenersatz richtet sich im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

In jedem Fall ist der Schadenersatz der Höhe nach mit der jährlichen Nutzungsgebühr beschränkt. Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, von Schäden aus Ansprüchen Dritter und von Schäden aus dem Titel der Produkthaftung gegen die ITK ist ausgeschlossen. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte und Naturkatastrophen entbinden die ITK von ihrer Verpflichtung.

Die ITK schließt nicht aus, dass sich unberechtigte Dritte, z.B. durch Täuschung, Fälschung von Dokumenten oder Ausspionieren eines Passwortes Informationen verschaffen, die ihnen den Zugang zum geschützten Bereich des Service ermöglicht. Weiterhin schließt die ITK nicht aus, dass Teilnehmer oder Nutzer Informationen weitergeben, die unberechtigten Dritten Zugang zum Service gestatten. Die ITK haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass sich unberechtigte Dritte durch Verschulden des Teilnehmers oder dessen Nutzer Zugriff auf den geschützten Bereich des Betreibers verschaffen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit von erfassten Daten, sowie die Übermittlung von Daten übernimmt die ITK keine Haftung.

Die ITK haftet nicht für Schäden, die dem Teilnehmer durch Verlust oder Missbrauch der seinen Nutzern zugewiesenen Zugangskennungen entstehen.

Die ITK übernimmt keine Haftung für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel, anormale Betriebsbedingungen zurückzuführen sind.

Die ITK haftet für Schäden, die ihre Gehilfen bzw. Dienstnehmer verursachen, gemäß § 1313a ABGB nur insofern, als der Schaden durch eine Handlung, die zur Erfüllung der Vertragspflichten unumgänglich nötig war, grob fahrlässig verursacht wurde.

Ersatzansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Teilnehmer von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte.

Für Copyright-Verletzungen die durch die Verwendung von rechtlich geschützten Inhalten in vom Auftraggeber selbst erstellten Dateien entstehen, haftet der Auftraggeber selbst.

IT-Kommunal übernimmt keine Haftung für die Inhalte der auf der gemeindecloud.at hinterlegten Dateien.

16 Datenschutz lt. DSGVO und Geheimhaltung

Mit dem Abschluss der Teilnahmeerklärung erklärt sich der Teilnehmer bereit, dass Informationen über ihn oder seine Nutzer sowie Abrechnungsinformationen in maschinenlesbarer Form gespeichert und für die Aufgaben, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, maschinell verarbeitet und verwendet werden.

16.1 Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten (Art. 28 DSGVO)

Der Teilnehmer erklärt sich auch mit der Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO durch das ITK und seine Sub-Unternehmer einverstanden. Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

- (1) Das Cloudspeicherservice „GemeindeCloud.at“ dient primär der Ablage und Weitergabe von Dateien und der Verwaltung von Kontakten und Terminen.
- (2) Bei der Verwendung von GemeindeCloud.at werden zumindest folgende Datenkategorien verarbeitet:
 - Angaben zum/zur Nutzer/in des jeweiligen Applikation – Natürliche Person
Weitere Datenkategorien können im Rahmen von Dateien, Terminen etc. verarbeitet werden, die im Einflussbereich des Teilnehmers liegen.
- (3) Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung:
 - a. Personen, welche in einem Vertragsverhältnis oder sonstiger geschäftlicher oder behördlicher (gesetzlich determinierter) Verbindung mit der Gemeinde stehen.
 - b. Beschäftigte des Teilnehmers

16.2 Pflichten der ITK

Um die Datensicherheit der Teilnehmer und deren MitarbeiterInnen sicherzustellen verpflichtet sich die ITK als Auftragnehmer im Sinne des Art 28. DSGVO zu folgenden Punkten:

- (1) Die ITK verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Teilnehmers zu verarbeiten. Erhält die ITK einen behördlichen Auftrag, Daten des Teilnehmers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Teilnehmer unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke der ITK eines schriftlichen Auftrages.
- (2) Die ITK erklärt rechtsverbindlich, dass sie alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bei ITK aufrecht.
- (3) Die ITK erklärt rechtsverbindlich, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat (Siehe: Anlage ./1 – Konsolidierte Technische und Organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO)
- (4) Die ITK ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Teilnehmer die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Teilnehmer alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an die ITK gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Teilnehmer der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat die ITK den Antrag unverzüglich an den Teilnehmer weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- (5) Die ITK unterstützt den Teilnehmer bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).

- (6) Die ITK führt für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO.
- (7) Dem Teilnehmer wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, auch durch ihn beauftragte Dritte, eingeräumt. Die ITK verpflichtet sich, dem Teilnehmer jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- (8) Die ITK ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Teilnehmer zu übergeben bzw. in dessen Auftrag zu vernichten. Ein Auftrag zur Vernichtung ist durch den Teilnehmer schriftlich zu erteilen. Für den Fall einer gewünschten Übergabe der Daten erfolgt diese über die dem Teilnehmer standardmäßig zur Verfügung gestellten Schnittstellen zur Datenabholung. Eine darüber hinaus gehende Datenübergabe in speziellen vom Teilnehmer gewünschten Formaten erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Aufwandsschätzung seitens der ITK und gesonderten Beauftragung durch den Teilnehmer.
- (9) Die ITK hat den Teilnehmer unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Teilnehmers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

16.3 Pflichten der Teilnehmer

Der Teilnehmer ist ebenso zur Geheimhaltung bezüglich aller während der Vertragserfüllung von ITK erhaltenen Daten und Informationen verpflichtet. Weiters hat der Teilnehmer in jedem Falle alle erforderlichen Maßnahmen einzuhalten, um zu verhindern, dass nicht berechtigten Personen die Daten zur Kenntnis gebracht werden. (Siehe auch Punkt 7).

17 Außerordentliches Kündigungsrecht

Insbesondere in folgenden Fällen ist die ITK berechtigt, die laufenden Leistungen einzustellen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden:

- a) bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen nach erfolgter Abmahnung
- b) bei Nichtbeachtung der Bestimmungen über Geheimhaltung und Datenschutz
- c) im Falle eines Datenmissbrauches durch den Teilnehmer oder Personen, die dem Teilnehmer zuzurechnen sind
- d) im Falle missbräuchlicher Verwendung der Nutzerkennung
- e) bei Verletzungen von Bestimmungen dieser Nutzungs- und Vertragsbedingungen

18 Auslegungsregeln

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungs- und Vertragsbedingungen oder des Nutzungsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Vertragsinhalt nicht berührt. Der Teilnehmer und die ITK werden sich bemühen, im gemeinsamen Zusammenwirken eine rechtskonforme Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.

19 Formvorschriften

Zusätze und Änderungen werden nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Teilnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

20 Zustandekommen des Vertrages

Der Nutzungsvertrag wird erst mit Gegenzeichnung durch die ITK gültig.

21 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Auslegung des Nutzungsvertrages sowie dieser Betriebsvereinbarung gilt ausschließlich österreichisches Recht. Für eventuelle Streitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbart.

Anlage ./1 - Konsolidierte Technische und Organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO

Bei den nachfolgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen handelt es sich um Mindeststandards, die vom Auftragnehmer bez. den in Frage kommenden Subauftragnehmern eingehalten werden.

Hinweis: Nicht auf jeden der gelisteten Subauftragnehmer treffen alle angeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu.

Vertraulichkeit

- **Zutrittskontrolle:** Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Schlüssel, Magnet- oder Chipkarten, elektrische Türöffner, Portier, Sicherheitspersonal, Alarmanlagen, Videoanlagen;
- **Zugangskontrolle:** Schutz vor unbefugter Systembenutzung, z.B.: Kennwörter (einschließlich entsprechender Policy), automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;
- **Zugriffskontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Standardprozess für Berechtigungsvergabe, Protokollierung von Zugriffen, periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen, insb von administrativen Benutzerkonten;
- **Pseudonymisierung:** Eine Pseudonymisierung ist bei der Datenanwendung „.CheckR online“ nicht möglich.
- **Klassifikationsschema für Daten:** Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Selbsteinschätzung (geheim/vertraulich/intern/öffentlich).

Integrität

- **Weitergabekontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Verwendung von TLS Zertifikaten bei Zugriff auf das Service (HTTPS)
- **Eingabekontrolle:** Eine Eingabekontrolle ist bei der Datenanwendung „.GemeindeCloud.at“ nicht möglich.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- **Verfügbarkeitskontrolle:** Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV, Dieselaggregat), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne; Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene, Mehrstufiges Sicherheitskonzept mit verschlüsselter Auslagerung der Sicherungen in ein Ausweichrechenzentrum, Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern;
- Rasche **Wiederherstellbarkeit;**
- **Löschungsfristen:** Der Auftraggeber hat die uneingeschränkte Möglichkeit, sämtliche, in den ihm vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Speicherbereichen, welche u.a. auch

personenbezogene Daten beinhalten können, zu löschen. Die Einhaltung von gesetzlich vorgeschriebenen oder durch andere Regelungen festgelegten Löschfristen obliegt alleinig dem Auftraggeber.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

- **Datenschutz-Management**, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen;
- **Incident-Response-Management**;
- **Datenschutzfreundliche Voreinstellungen**

Anlage ./2 - Funktionsumfang der Lösung

Daten ablegen

Synchronisierung und Zugriff mittels WebDAV

Chat / Videochat / Videokonferenz

Nextcloud Talk integriert (*im Erprobungsstadium – steht nur testweise zur Verfügung*).

Kontakte verwalten

Synchronisierung mittels CardDAV möglich.

Termine verwalten

Synchronisierung mittels CalDAV möglich.

Kanban Board

Zusatz-Tool, ausgerichtet auf Projekt- und Personalorganisation für Teams.

Umfragen

Vergleichbar mit Doodle aber mit der Möglichkeit den Zugang auf bestimmte Benutzer oder Gruppen einzuschränken. Umfragen können öffentlich oder privat sein.

Aufgaben

Aufgaben erstellen, die auch mit anderen Benutzern geteilt werden können.

Termin-Reservierung

Terminslots erstellen, die von extern (z.B. BürgerInnen) gebucht werden können.

Active Directory / LDAP Anbindung

Die lokalen Benutzerprofile können optional angebunden und verwendet werden.

Single Sign On (SSO / SAML)

Derzeit nur bei Active Directory-Anbindung möglich.

Versionierung

In der GemeindeCloud ist eine einfache Versionsverwaltung für Dateien integriert. Die Versionsverwaltung erstellt Backups, welche unter dem "Versionen"-Reiter in der Seitenleiste "Details" einer Datei zu finden sind.

Freigabe extern

Freigabe von Dateien und Ordnern an Dritte als Link.

Antivirenschutz

Die GemeindeCloud überprüft Dateien beim Upload auf Viren.

Standard Schnittstellen

WebDAV, CardDAV, CalDAV

2-Faktor Authentifizierung

Höhere Zugriff-Sicherheit, kann optional aktiviert werden.

Automatisches Löschen von Dateien nach XX Tagen

Durch die Benutzer*innen selbst einstellbar.

Synchronisation mit Win/Mac

Entsprechende Clients sind verfügbar, ansonsten via WebDAV.

Mobile Apps (Android/iOS)

Nextcloud App und Nextcloud-Talk App (Messenger)

Kollaboration

Es kann mit Hilfe von ONLYoffice gemeinsam an Dokumenten gearbeitet werden.

Wiederherstellung

Wenn eine Datei gelöscht wird, wird diese vorerst in den Papierkorb verschoben.
Diese Dateien können selbst wiederhergestellt werden.

Berechtigungen selbst verwalten

Berechtigungen werden durch die Kommune verwaltet. (insb. Benutzerverwaltung)

Logging

Es werden alle Login- und Dateiaktivitäten, sowie Warnungen und Errors geloggt.
Die Logs werden standardmäßig NICHT ausgewertet und dienen nur der Beweissicherung im Anlassfall.